

# Vorschläge für den erfolgreichen Erhalt und die Förderung von Alleen und Baumreihen

Erster Aufschlag, Stand: 05.11.2024

Dr. Malin Tiebel, Koordinatorin der BaumLand-Kampagne (FABL e.V.)

Dieser Entwurf wird ständig weiterentwickelt. Die **jeweils aktuellste Fassung** wird hier veröffentlicht werden:

[https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Erfolgskriterien\\_Alleen.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Erfolgskriterien_Alleen.pdf)

**Anmerkungen zu den Erfolgskriterien:** Dies sind Vorschläge zur Gestaltung der Alleenförderung in Deutschland. Diese wurden von BaumLand und dem BUND-MV auf Grundlage einer Analyse der Förderprogramme in den verschiedenen Bundesländern entwickelt. Sie wurden und werden von uns im Dialog mit unterschiedlichen Akteuren weiter entwickelt und werden auf einzelne Bundesländer spezifisch zugeschnitten.

## 1. Grundsätzliches

### 1.1 Definition von Alleen und Baumreihen

Alleen und Baumreihen sind bislang nicht in allen Bundesländern definiert; dort, wo es Definitionen gibt, fallen diese unterschiedlich aus und auch in den Zuwendungsbedingungen finden sich verschiedene Anforderungen.<sup>1</sup> Wir empfehlen die folgende Definition der DBU<sup>2</sup>:

- Alleen bestehen aus zwei oder mehr parallel verlaufenden Baumreihen an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m.
- Baumreihen sind Abschnitte gepflanzter Bäume an Straßen und Wegen mit einer Mindestlänge von 50 m auf einer Straßenseite.

### 1.2 Erstellung eines Handlungskonzeptes Alleebäume und Baumreihen in den Bundesländern

Ein Handlungskonzept für Alleen und Baumreihen, wie es in Thüringen zum Thema Streuobst<sup>3</sup> existiert, kann fachliche Standards zusammenfassen und somit als wichtige Orientierung dienen. Brandenburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern haben bestehende Handlungskonzepte zum Thema Allein / Straßenbäume, die teilweise Verbesserungsbedarf aufweisen, aber dennoch bereits viele wichtige Aspekte beinhalten.

**Unser Vorschlag:** In einem umfassenden Handlungskonzept sollten mindestens folgende Punkte enthalten sein:

---

<sup>1</sup> Vgl. DBU (Hg.), Allein und Baumreihen an Straßen und Wegen. Eine Anleitung zur Kartierung, zur Pflanzung und zum Schutz, Osnabrück und Eberswalde 2022, 4–6. Dort findet sich auch eine detaillierte Übersicht über die zum Zeitpunkt der Publikation in den einzelnen Bundesländern vorhandenen Definitionen.  
<sup>2</sup> [https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Netzwerk\\_Alleen\\_Tagungen/Alleen-in-Deutschland-DBU-HNEE-Leitfaden-2022-1.pdf](https://www.bund-mecklenburg-vorpommern.de/fileadmin/mv/PDF/Alleen/Netzwerk_Alleen_Tagungen/Alleen-in-Deutschland-DBU-HNEE-Leitfaden-2022-1.pdf)  
<sup>3</sup> [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen\\_TMUEN/Streuobst\\_Final.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Streuobst_Final.pdf)

- Strategie gegen den Alleenerlass mit konkreten, zeitlich terminierten Zielsetzungen sowie kurz- mitteln und langfristigen Handlungsschritten (siehe Alleenerlass 2030 des Landes Brandenburg<sup>4</sup>)
- Strategien zur Finanzierung des Erhalts und der Entwicklung von Alleenen (siehe z. B. Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern oder Alleenerlass 2030 des Landes Brandenburg)
- Klare fachliche Anweisung für das Pflanzen und die Pflege von Alleebäumen (siehe z. B. Leitfaden für Baumpflanzungen im Bremer Handlungskonzept Stadtbäume<sup>5</sup> oder Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern<sup>6</sup>)
- Klare Definition der Mindestqualifikation der Mitarbeiter\*innen in den Fachfirmen, die für die Baumpflege beauftragt werden (siehe 3.4). Klare Regelungen zur Überwachung dieser Vorschrift. (vergleichbar definiert für Streuobst im Handlungskonzept Streuobst Thüringen<sup>7</sup>)
- Handlungsempfehlungen zum Erhalt von Alleenen im Klimawandel (siehe z. B. Handlungsfeld 3 im Bremer Handlungskonzept Stadtbäume<sup>8</sup>)
- Klare Vorgaben zur Vereinbarkeit von Alleenschutz und Verkehrssicherheit, besonders in Bezug auf Abstände zwischen Baum und Fahrbahnkante (siehe Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern oder Vorschrift zur nachhaltigen und verkehrsgerechten Sicherung der Alleenen in Brandenburg<sup>9</sup>). Besonders letzteres Beispiel umfasst klare Vorgaben zur Lückenbepflanzung, Kompensation, Bekanntmachung von Bilanzen und Fällungen, Poolbildung, Alleenschutz und Radwegen sowie Pflanzung und Pflege. Auch wenn diese Vorgaben z.T. einen Verbesserungsbedarf aufweisen, so ist die rechtliche Verankerung ein wichtiger erster Schritt, den wir auch in anderen Bundesländern empfehlen.

### 1.3 Schulungen der Naturschutz-, Straßenbau- und Kontrollbehörden

**Unser Vorschlag:** Die Mitarbeiter:innen der Naturschutz- und Kontrollbehörden, die mit Alleenen befasst sind, erhalten eine gründliche fachliche Schulung, die alle in der Beratung, Bewilligung und Kontrolle von Maßnahmen relevanten Aspekte beinhaltet, etwa selektives Aufasten, Wundbehandlung, Wurzelwachstum. So sind sie in der Lage, kompetent zu beraten und Entscheidungen zu treffen sowie die sachgemäße Verwendung öffentlicher Gelder zu überprüfen.

### 1.4 Kontrollen der durchgeführten Maßnahmen durch fachkundige Personen

**Unser Vorschlag:** Um eine fachgerechte Durchführung von Maßnahmen sicherzustellen, die mit öffentlichen Geldern finanziert oder gefördert werden, sind Kontrollen durch sachkundige Personen in einem größeren Umfang als bisher bzw. standardmäßig erforderlich. Die Auszahlung von Fördermitteln sollte an die fachliche Abnahme durch die zuständigen Behörden gebunden sein.

4 [https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2024-03-26\\_Alleenerlass%202030.4451101.pdf](https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/2024-03-26_Alleenerlass%202030.4451101.pdf)

5 [https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Leitfaden%20f%C3%BCr%20Baumpflanzungen\\_04-03-2024.pdf](https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/Leitfaden%20f%C3%BCr%20Baumpflanzungen_04-03-2024.pdf)

6 [https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Umweltschutz/Alleenerlass%20MV\\_2015.pdf](https://www.strassen-mv.de/static/LSBV/Dateien/Umweltschutz/Alleenerlass%20MV_2015.pdf)

7 [https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen\\_TMUEN/Streuobst\\_Final.pdf](https://umwelt.thueringen.de/fileadmin/Publikationen/Publikationen_TMUEN/Streuobst_Final.pdf)

8 [https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/20240221\\_Liste%20der%20Handlungsfelder%20HKSB.pdf](https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/20240221_Liste%20der%20Handlungsfelder%20HKSB.pdf)

9 <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216723>

9 <https://bravors.brandenburg.de/de/verwaltungsvorschriften-216723>

## 2. Allgemeine Empfehlungen zur Bestandssicherung

### 2.1 Rechtliche Sicherung der Alleen und Baumreihen

**Unser Vorschlag:** Die Sicherung von Alleen und Baumreihen sollte rechtlich verankert sein. Besonders starken Schutz erhalten sie durch eine Verankerung dieses Schutzstatus in der Verfassung. In Landesnaturschutzgesetzen sollte ihrem Schutz ein eigener Paragraph gewidmet sein, der ihren Schutzstatus, ein Beseitigungsverbot, eine Bestandssicherungspflicht für die zuständigen Behörden sowie die Erstellung bzw. Führung eines Landeskatasters vorschreibt. Der gesetzliche Schutz sollte eine wirtschaftliche Nutzung von Baumfrüchten, z. B. bei Obstalleen, nicht ausschließen.

In den Landesnaturschutzgesetzen von Baden-Württemberg<sup>10</sup>, Mecklenburg-Vorpommern<sup>11</sup>, Nordrhein-Westfalen<sup>12</sup>, Sachsen-Anhalt<sup>13</sup> und Thüringen<sup>14</sup> sind Alleen gesetzlich geschützt<sup>15</sup>, in Mecklenburg-Vorpommern sogar auf Verfassungsebene<sup>16</sup>. Das Hessische und das Schleswig-Holsteinische Naturschutzgesetz nennen Alleen als durch das Bundesnaturschutzgesetz geschütztes Biotop<sup>17</sup>; immerhin ein gesetzliches Beseitigungsverbot für Alleen benennen das Naturschutzrecht von Bayern<sup>18</sup> und von Brandenburg<sup>19</sup>. Schutzstatus mit Beseitigungsverbot, Bestandssicherungspflicht und Erstellung eines Landeskatasters bietet bislang das Naturschutzgesetz in Nordrhein-Westfalen. In Mecklenburg-Vorpommern räumt das Naturschutzgesetz gegen Ausnahmen vom Beseitigungsverbot zur Verkehrssicherung für anerkannte Naturschutzvereinigungen ein Klagerecht ein, wenn mehr als zehn Bäume davon betroffen sind.<sup>20</sup> Ergänzend kann ein eigener Alleenerlass Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung von Alleen detaillierter ausführen, ein gelungenes Beispiel dafür gibt es in Brandenburg.

Es ist wichtig, dass der Schutzcharakter sich auf Beseitigungsverbot, fachgerechte Pflege und Nachpflanzungsgebot bezieht, aber eine wirtschaftliche Nutzung von Baumfrüchten nicht ausschließt. So kann die Möglichkeit, die Nutzung von Bäumen in Obstbaum- oder Nussalleen zu verpachten, gerade für Kommunen ein zusätzlicher Anreiz zur Neuanlage und Pflege solcher Alleen sein.

### 2.2 Interpretation der RPS 2009/ESAB 2006

**Unser Vorschlag:** Die RPS sollte bezüglich ihrer Auswirkungen auf Bäume nur bei Um-/Neubauten und an Strecken mit starker Unfallhäufungen angewandt werden.

Die Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume (ESAB 2006) besagt, dass bei Baumlücken unter 100 Metern Nachpflanzungen in der Flucht der alten Bäume geschehen dürfen. Ist die Lücke größer, müssen die Nachpflanzungen einen Abstand von mind. 4,5 Metern zur Straße haben. Die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) legt einen Abstand von 7,5 bis 12 Metern, je nach zulässiger Höchstgeschwindigkeit, zwischen Straßenrand und Hindernis fest. In den Bundesländern gibt

10 Baden-Württemberg, NatSchG, §14 (1). § 31. § 69 (1).

11 MV NatSchAG § 19.

12 LNatSchG NRW § 41.

13 NatSchG LSA § 21.

14 ThürNatG § 14 Absatz 3.

15 <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-NatSchGBW2015V1P31>

16 Artikel 12 Absatz 2 Verfassung M-V: „Land, Gemeinden und Kreise schützen und pflegen die Landschaft mit ihren Naturschönheiten, Wäldern, Fluren und Alleen, die Binnengewässer und die Küste mit den Haff- und Boddengewässern. Der freie Zugang zu ihnen wird gewährleistet.“

17 HeNatG § 25, Schleswig-Holstein LNatSchG § 21

18 BayNatSchG Art. 16 (1)

19 BbgNatSchG § 31.

20 MV NatSchAG § 30 Absatz 5.

es unterschiedliche Interpretationen dieser Vorgaben, z. T. wird auch bei Ersatzpflanzungen oder Straßenerneuerungen auf die RPS verwiesen, wodurch Alleeen weiter verschwinden werden. Während in Thüringen die RPS an allen Straßenabschnitten ohne Geschwindigkeitsbegrenzung Anwendung findet, so wird in Mecklenburg-Vorpommern diese nur bei Um-/Neubauten und an Strecken mit starker Unfallhäufung angewendet. Das wäre auch für andere Bundesländer erstrebenswert.

Eine Geschwindigkeitsbegrenzung in Alleeen (z. B. auf 70 km/h wie in Brandenburg) kann die Zahl der tödlich Verunfallten reduzieren und sollte auch in anderen Bundesländern umgesetzt werden.

## 2.3 Erstellung eines Alleeen-/Baumreihenkatasters

**Unser Vorschlag:** *Wichtige Grundlage für effektive Handlungskonzepte zur Bestandssicherung und -erweiterung von Alleeen ist ein bundesweit einheitliches, möglichst niederschwellig einsehbares Kataster, an dem die verschiedenen Behörden koordiniert mitwirken.*

Im Bericht des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Gemeinsamen Konferenz der Verkehrs- und Straßenbauabteilungsleitungen der Länder (GKVS) und zur Verkehrsministerkonferenz (VMK) 2024 wurde ein bundeseinheitliches Baum- und Alleeenkataster beschlossen<sup>21</sup>. Das ist sehr wichtig zur Dokumentation des Alleeebestandes. Wichtig wäre dabei, dass der Bezugsraum der Bilanzierung die Kreisebene ist und eine Unterteilung nach Straßenkategorien (Bundesstraße, Landesstraße, sonstige Straßen und Wege) stattfindet. Die aktuelle Übersicht über alle bestehenden Alleeen sowie Informationen über gefällte und neu gepflanzte Bäume sollten mindestens jährlich veröffentlicht/aktualisiert werden, idealerweise online und mit filterbaren Karten, sodass die Daten niederschwellig einsehbar sind, sowohl für Privatpersonen und Alleeen-Initiativen der Zivilgesellschaft als auch für Kommunen. Technisch werden Alleeen-Kataster vor allem von Verkehrs- und Naturschutzbehörden erstellt, die teilweise in denselben Gebieten tätig sind, aber ihre jeweils erhobenen Daten häufig (z.B. in Thüringen) nicht austauschen und daher nicht von der Arbeit der jeweils anderen Stelle profitieren können. Hier sollten regelmäßiger Austausch und Absprachen bzw. eine Zusammenarbeit institutionalisiert werden.

## 3. Finanzierung: Gestaltung der Allee- und Baumreihenförderung

Der Alleeebestand kann nicht ohne finanzielle Förderung auf Landes- oder Bundesebene erhalten oder vergrößert werden, da die Kosten für Kommunen oder andere Landbesitzende zu hoch sind. Für die Bundesländer oder auf Bundesebene gibt es verschiedene Wege, Gelder für den Erhalt und die Entwicklung von Alleeen zur Verfügung zu stellen:

- Bundesweite Förderprogramme, z. B. Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz
- Integration von Alleeen in landesspezifische Förderprogramme im Bereich Naturschutz, Straßenwesen oder Landwirtschaft (EU-Agrarförderung / ELER)
- Förderung durch Ersatzgeldzahlungen aus allgemeinen Bauprojekten nach den naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen, z. B. Hessen
- Förderung durch Ersatzgeldzahlungen spezifisch aus dem Straßenbau, z. B. Alleefonds Mecklenburg-Vorpommern

<sup>21</sup>[https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/24-04-17-18-vmk/24-04-17-18-bericht-bmdv-6-4.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.verkehrsministerkonferenz.de/VMK/DE/termine/sitzungen/24-04-17-18-vmk/24-04-17-18-bericht-bmdv-6-4.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

- Finanzierung über öffentlich-rechtliche Stiftungen, z. B. Stiftung Naturschutzfonds Brandenburg

Des Weiteren ist die Flächenverfügbarkeit für Neupflanzungen von Alleen ein (finanzielles) Hindernis, da „normaler“ Flächenerwerb für Kommunen aufwändig und kostenintensiv ist. Im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren, Flächenpoolverfahren oder im Straßenbau können jedoch Flächen für die Pflanzung von Alleen oder Baumreihen bereitgestellt werden. Diese Ansätze sollten von den Ministerien der Bundesländer diskutiert und ausgeschöpft werden, um damit indirekt zur Finanzierbarkeit neuer Alleen und Baumreihen beizutragen.

### 3.1 Neuanlage/Nachpflanzung inklusive fachgerechter Etablierungspflege und Baumerziehung planen/fördern

**Unser Vorschlag:** Förderprogramme für die Neuanlage oder Nachpflanzung von Alleen/Baumreihen müssen eine angemessene Finanzierung für die 5-jährige Etablierungspflege und den 20–25 Erziehungsschnitt enthalten.

Alleebäume benötigen für ihre Etablierung idealerweise mind. 5 Jahre eine bewuchsfreie Baumscheibe, regelmäßige Bewässerung, ggf. eine Kompostgabe sowie über insgesamt 20–25 Jahre einen Erziehungsschnitt, um das geforderte Lichtraumprofil durch selektives Aufasten (siehe 3.4) zu entwickeln. Der Schnitt erfolgt, je nach Baumalter und Wuchsstärke, jährlich bis max. alle vier Jahre. In Obstalleen ist zudem eine Kronenerziehung durch einen jährlichen Erziehungsschnitt über ca. 15–20 Jahre notwendig. Findet diese Entwicklungspflege nicht statt, kann das Lichtraumprofil nicht im jungen Alter hergestellt werden und es wird im Laufe des Baumlebens zu der Entnahme von Ästen mit großem Wunddurchmesser kommen. Dadurch entstehen Wunden, die der Baum nicht mehr schließen kann und die somit das Baumleben stark verkürzen. Bei Obstbäumen bekommen diese ohne Schnitt statische Probleme mit resultierenden Astbrüchen und sterben früher ab.

Eine Förderung für Neupflanzungen sollte eine Finanzierung des Schnittes bis zum 20.–25. Standjahr vorsehen. Alternativ muss es im Anschluss an die Pflanzförderung eine Pflegeförderung (s. nächster Punkt) geben. Förderkulissen, welche nur die reinen Pflanzkosten und die Anwuchspflege in den ersten drei Jahren fördern, sind als ineffektiv abzulehnen. Das belegen die zahlreichen Pflanzungen, welche in den letzten Jahrzehnten durchgeführt wurden und an denen nun große Schnittwunden aufzufinden sind.

Die Förderhöhe sollte sich an den tatsächlichen Kosten orientieren. Dabei bedarf es für die Neuanlage vermutlich eine höhere Förderung, da hier zusätzliche Kosten (z. B. Grunderwerb) entstehen.

### 3.2 Förderung der Pflege und Erziehung von Allee- und Baumreihbäumen

**Unser Vorschlag:** Wenn mit der Pflanzung nicht das selektive Aufasten über 20-25 Jahre mit abgedeckt ist, braucht es dafür eine eigene Förderung bis das passende Lichtraumprofil hergestellt ist.

Für den Erhalt der Alleen braucht es eine flächendeckende Baumschnitt-Förderung. Um das gewünschte Lichtraumprofil von z. B. 4,5 m an Straßen oder 2,5 m an Fahrradwegen zu erreichen, muss über diese Höhe hinaus (2,5–3,5 m über dem gewünschten Lichtraumprofil wegen der Schleppenbildung) aufgeastet werden. Neben der Schaffung eines Lichtraumprofils ist es das Ziel des regelmäßigen Aufastens, eine durchgehenden Stammmitte/-verlängerung zu schaffen, an der sich gleichmäßig verteilte, gut ansitzende, untergeordnete Seitenäste befinden. Das Aufasten muss am Jungbaum beginnen, um später große Schnittwunden zu vermeiden. Dieser Erziehungsschnitt findet in den ersten 20–25 Jahren jährlich bis max. alle 4 Jahre statt (je häufiger, desto geringer die entnommene Blattmasse pro Schnittdurchgang,



desto baumschonender). Der zeitliche Intervall ist abhängig von der Wuchsstärke und der daraus resultierenden Wundgrößen.

Die Schnittförderung sollte die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

Die Schnittförderungen müssen mit einer separaten Förderung bei Bäumen mit Pflegerückstand (siehe 3.3) einhergehen. Die Beträge der hier vorgeschlagenen Pflegeförderung wären zu niedrig, um diese Bäume zu berücksichtigen.

### 3.3 Förderung der Pflege von Allee- und Baumreihbäumen mit Pflegerückstand

**Unser Vorschlag:** *Wo aufgrund von Versäumnissen der Vergangenheit aufwendigere Pflegeschnitte erforderlich sind, müssen die Förderhöhe entsprechend höher ausfallen und die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.*

Viele Alleebäume sind in der Vergangenheit nicht hoch genug aufgeastet worden oder der Erziehungsschnitt wurde nicht rechtzeitig begonnen. Sie haben (zu) tief sitzende Äste, deren Entfernung zu große Wunden verursachen und den Baum schädigen würde. Zur Herstellung des erforderlichen Lichtraumprofils und zur Vermeidung künftiger Kollision mit Fahrzeugen muss hier ein sog. mehrstämmiges Aufasten durchgeführt werden, bei dem statt des einen, zu tief am Stamm sitzenden Astes die von ihm abgehenden Äste bis zur erforderlichen Höhe entfernt werden. Dieser Prozess ist aufwendiger als das Aufasten an nur einem Stamm. Die Schnittförderung sollte die tatsächlichen Kosten widerspiegeln.

### 3.4 Fachliche Standards und Qualifikationen in Förderprogrammen und Ausschreibungen verankern

#### a) Fachliche Standards

**Unser Vorschlag:** *In allen Förderprogrammen und Ausschreibungen sollten fachliche Anforderungen an die Pflanzware und fachliche Empfehlungen zur Planung, Pflanzung<sup>22</sup> und Pflege enthalten sein. Dieser Orientierungsrahmen hilft den Bewilligungs- und Prüfstellen und den Förder-/Auftragsnehmer:innen, die Qualität der Umsetzung der Maßnahmen zu sichern. Die Bewilligungsstellen, in erster Linie die unteren Naturschutzbehörden, sollten zur Anwendung der Standards geschult werden (siehe 1.3).*

Als fachliche Standards des Baumschnitts sollte die ZTV Baumpflege und als Methodik das selektive Aufasten gelten<sup>23</sup>. Oft asten Fachfirmen Bäume von unten auf, um das erforderliche Lichtraumprofil möglichst schnell zu erzielen. Dabei werden Äste der Reihe nach, unabhängig von ihrem Durchmesser oder dem Wundverhältnis, entfernt. Dieses Vorgehen hat den großen Nachteil, dass der langfristige Blick ausbleibt. Während bei dem systematischen Aufasten von unten auch kleine Äste entfernt werden, können die Äste weiter oben Dickenwachstum generieren. Auch Zwiesel bleiben auf diese Weise lange bestehen. Bei der späteren Entfernung entstehen oft große Wunden, die der Baum nicht mehr schließen kann. Die Lebenserwartung des Baumes verkürzt sich massiv.

Im Gegensatz dazu steht das selektive Aufasten/Niederländer Modell mit seinem langfristigen Blick. Hier liegt der Fokus auf dem Wunddurchmesser und -verhältnis. Um das gewünschte Lichtraumprofil von meist 4,5 m zu erreichen, muss über diese Höhe hinaus (7- 8 m) aufgeastet werden. Dabei werden die Äste, die im nächsten Jahr ein kritisches Durchmesser oder Wundverhältnis erreichen zuerst entfernt, während kleinere Äste stehen bleiben. Beim Schnitt werden Wunden unter 5 cm sowie solche mit einem Verhältnis von > 50 % bzw. 30 % (je nach Baumart) zur Stammmitte vermieden. Zwiesel werden frühzeitig entdeckt und

<sup>22</sup> Für Neupflanzungen von Obstallen sollten die in diesem Merkblatt festgelegten Empfehlungen berücksichtigt werden: [https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Merkblatt\\_Obstalleen.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Merkblatt_Obstalleen.pdf)

<sup>23</sup> [https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Selektives\\_Aufasten.pdf](https://www.abl-ev.de/fileadmin/Dokumente/Baumland/Alleen/Selektives_Aufasten.pdf)

fachgerecht behandelt. Dieser Erziehungsschnitt findet in den ersten 20-25 Jahren alle 1-4 Jahre statt. Er erspart langfristig Kosten und ermöglicht es den Bäumen, die Wunden abzuschotten und somit eine lange Lebensdauer.

## b) Qualifikationen

**Unser Vorschlag:** Als Bedingung für die Förderung oder Ausschreibungserhaltung von Pflanzung und Baumpflege sollten Mindestqualifikationen verankert werden, um die Qualität sicherzustellen. Die fachgerechte Anlage und Pflege ist durch spezifische Fortbildungen erlernbar. Diese sollten nachgewiesen werden, da es sonst weiterhin viel zu oft zu baumschädigenden Pflegemaßnahmen kommt. Bei Obstalleen sollten diese Bedingungen erweitert werden. Es muss Ausnahmen für langjährig Aktive geben (durch geschultes Personal der Naturschutzverwaltung).

Alle Personen, die Schnittmaßnahmen an Allee- und Straßenbäumen ausführen, sollten über die entsprechende Sachkunde verfügen. Entsprechend reicht es nicht aus, dass nur eine Person aus dem beauftragten Unternehmen den entsprechenden Sachkundenachweis besitzt.

Als Sachkundenachweise sollten Ausbildungen gelten, wenn sie in Theorie und Praxis den Schnitt von Alleebäumen nach dem Niederländischen Modell/Prinzip des selektiven Aufastens behandeln. Dabei sollten in einem mindestens zweitägigen Kurs folgende Ausbildungsinhalte berücksichtigt werden:

- **Theorie:** Baumarten, Baumphysiologie, Schnittzeitpunkt, Schnittführung, Wundversorgung, Wundbehandlung, Lichtraumprofil, Zielsetzung und Vorgehen des selektiven Aufastens
- **Praxis:** Aufasten an Jungbäumen [Astbasisdurchmesser der betroffenen Äste < 5 cm], älteren Jungbäumen [Astbasisdurchmesser der betroffenen Äste > 5 cm, Mehrstämmigkeit noch abwendbar] und Bäume, die mehrstämmig aufgeastet werden müssen

Laut unserem Kenntnisstand ist dies derzeit nur bei der Baumwart:innenausbildungen der Obstbaumschnittschule und Schule für Obstbaumpflege der Fall. Es gibt Seminare des BUND MV (Jungbaumpflegeseminare, 2-tägig, Theorie und Praxis), die die Kriterien für den Jungbaum erfüllen und in Ermangelung an anderen Angeboten ebenfalls zugelassen werden sollten. Zusätzlich sollte aus dem gleichen Grund auch eine Ausbildung zum European Tree Worker, European Tree Technician oder Fachagrarwirt:in Baumpflege anerkannt werden. Das selektive Aufasten ist hier noch kein Lehrinhalt, allerdings Wundgröße, -verhältnisse sowie Schnittführung, sodass davon auszugehen ist, dass die Bäume wesentlich besser als bisher geschnitten werden<sup>24</sup>. Denkbar ist auch, dass Menschen die Qualifikation in neu zu schaffenden Tages-, Wochenendkursen erlangen.

Bei Obstalleen sollte der Sachkundenachweis sich an Thüringen orientieren. Hier sind Streuobstfachwirt:in, Baumwart:in oder gleichwertige Ausbildungen mit ausreichend Praxisbezug (Schnittübungen) mit einem Ausbildungsumfang von mind. 150h anerkannt.

In beiden Fällen sollten Ausnahmen zugelassen sein: Für langjährig Aktive kann auch ohne Nachweis eine Qualifikation durch die Naturschutzverwaltung bestätigt werden, vorausgesetzt die Naturschutzverwaltung verbürgt sich dafür, dass die ausführende Person über einschlägige Sachkenntnisse und Referenzen im hochstämmigen Obstbaumschnitt verfügt. Die Naturschutzverwaltung muss vorher entsprechend geschult werden.

---

<sup>24</sup> Es wäre sinnvoll, wenn die Schulen dieses Thema zukünftig lehren.

### 3.5 Klimawandel angepasste Alleeen und Baumreihen

**Unser Vorschlag:** Die bisherigen Vorgaben zur Artenzusammensetzung, Pflanzung und Pflege von Alleeen und Baumreihen müssen angepasst werden, um den Herausforderungen der Klimakrise begegnen zu können. Diese Punkte müssten sich im Handlungskonzept wiederfinden (siehe 1.2).

**Artenzusammensetzung:** In der freien Natur dürfen nur Gehölze und Saatgut innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden (gebietseigene Gehölze). Pflanzen, die in freier Natur nicht mehr oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommen, müssen durch die zuständige Behörde genehmigt werden. Ausnahmen davon sind nur aus Gründen der Verkehrssicherheit sowie (z. B. so geregelt in Brandenburg) bei der Nachpflanzung historischer Alleeen vorgesehen. Da viele der einheimischen Baumarten sich jedoch nicht ausreichend an durch den Klimawandel zu erwartende größere Trockenheit, stärkere Stürme usw. anpassen können, muss hier eine größere Flexibilität geschaffen werden. Mischbaumalleen aus mehreren Arten des gleichen Habitus, die Erprobung Baumarten anderer Herkünfte (z.B. Kaukasus) und neue, nicht invasive Baumarten mit geringem Anteil sollten gefördert werden. Ausnahmen in Schutzgebieten sind diskutierbar. Zudem sollte als weiterer Grund für Ausnahmegenehmigungen die Klimaanpassung anerkannt und solche Projekte aktiv gefördert werden.

#### Pflanzung:

- Nutzung von durchwurzlungsfähigem Untergrund (siehe 5.3)
- Modellierung der Straßen, um Wasser zu den Bäume zu führen
- Bezug des Pflanzguts über Baumschulen, die eine gezielte Tief-/Feinwurzelerziehung vornehmen
- Kleinere Pflanzgrößen bei anderen Bäumen
- Direktsaat/Sämlingspflanzung und Vor-Ort-Veredelung bei Obstbäumen
- Pflanzen mit Splitzylinder-Technik/Baumschnorchel zur verbesserten Sauerstoff-, Wasserversorgung und Durchwurzelung in tiefere Schichten
- Nutzen von Spontanvegetation, die am richtigen Platz aufkommt und aufgeastet wird

#### Pflege:

- Allgemeines: Vermeidung großer Schnittwunden, Baumscheibe, Gießen/Düngen, Kontrolle auf Schädlinge (Schwammspinner)
- Stammschutz: Weißen (die ersten 10-15 Jahre, mehrmals), Rindenschlitzer, Unterpflanzung, kontrolliertes Belassen von Stammausschlägen

### 3.6 Ackerseitiger Schutz von Alleeen und Baumreihen

**Unser Vorschlag:** Bei alten Beständen von Baumreihen/Alleeen, die noch recht tief ansitzende Starkäste auf der Ackerseite haben, sollte für ein fachgerechtes, mehrstämmiges Aufasten Sorge getragen werden. Bei Neuanlagen müssen die Bäume auch auf der Ackerseite aufgeastet werden. Für die Bodenbearbeitung wird von vorne herein eine Grenze festgelegt, markiert sowie dafür Sorge getragen, dass eine Bodenbearbeitung bis zu dieser Grenze regelmäßig erfolgt und nicht darüber hinaus geht.

Hintergrund: In früheren Jahrhunderten war ein höheres Aufasten von Alleebäumen auf der dem Acker zugewandten Seite nicht notwendig. Deshalb gibt es Vorschriften, die ein hohes Aufasten nur auf der Straßen- oder Wegseite vorgeben, und ältere Bäume haben häufig starke Äste in Richtung Acker entwickelt, deren Abschneiden zu große Wunden und damit ein vorzeitiges Absterben des Baumes verursacht. Um eigenmächtiges Handeln in diesem Sinne zu verhindern, muss solches verboten sein und diese Bäume mehrstämmig aufgeastet werden. Für Neupflanzungen ist es sinnvoll, auf beiden Seiten aufzuasten.



Ein Baum muss auch im Wurzelbereich „erzogen“ werden: Das Kappen starker Wurzeln verursacht dauerhafte Schäden am Baum. Förderprogramme, die ein zeitweises Nicht-Pflügen eines breiteren Streifens neben den Bäumen finanziell kompensieren, sind daher kontraproduktiv: Sobald die Maßnahme nicht verlängert und der Bereich wieder gepflügt wird, entstehen so Wunden an dickeren Wurzeln, die dem Baum Schaden zufügen und zu einem vorzeitigen Absterben führen können. Wird der Boden jedoch von Anfang an regelmäßig bis zu einer bestimmten Grenze vor den Stamm gepflügt, entwickelt er in der Zeit dazwischen immer nur feinere Wurzeln in den Ackerbereich hinein, deren erneute Kappung er gut verkraften kann. Soll auf dem Acker für eine längere Zeit nicht gepflügt werden, aber die Option behalten werden, später wieder zum Pflügen überzugehen, sollte ein Bodenschnitt auf der vereinbarten Bodengrenze unabhängig von der Ackerbearbeitung durchgeführt werden.

#### 4) Gestaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann es zur Pflanzung von Alleen kommen. So gilt z. B. das Aufstellen von Windenergieanlagen als Eingriff in Natur und Landschaft. Alleeneupflanzungen können das Landschaftsbild wieder aufwerten.

##### 4.1 Ersatzpflanzungen für gefällte Alleebäume in Alleen im Maßstab 1:3

Wenn Alleebäume gefällt werden, so sollten notwendige Ersatzpflanzungen wieder in Alleen und in einem größeren Umfang vorzunehmen sein. Hier kann Mecklenburg-Vorpommern als Vorbild genannt werden: In diesem Bundesland müssen bei Baumaßnahmen für jeden in einer geschlossenen Allee gefällten Baum drei neue gepflanzt werden (einer als Alleebaum, zwei weitere können durch Einzahlung in den Alleenfonds kompensiert werden; bei Verkehrssicherung gilt ein Ersatz 1:1 ). Da neu gepflanzte Bäume nicht den naturschutzfachlichen Wert eines Altbaums haben, wäre ein Ersatz im Verhältnis 1:1 für den Erhalt des Wertes nicht ausreichend.

##### 4.2 Pflegeverpflichtung

**Unser Vorschlag:** Die Bilanzierung für Kompensations- oder Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung muss auch Punkte für den Baumschnitt von Alleebäumen ansetzen.

Bei der Neuanlage von Alleen oder Baumreihen als Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahme ist die Fläche mind. 30 Jahre für diesen Zweck festgelegt (bzw. für die Dauer des Eingriffs). Um einen naturschutzfachlich wertvollen Zustand mit vitalen Bäumen zu erreichen, braucht es über 20-25 Jahre einen Baumschnitt. Der Aufwand des Baumschnittes und der darüber geschaffene Wert muss mit bilanziert werden, um die Kosten hierfür zu decken. Bisher wird davon abweichend in den meisten Bundesländern nur eine kurzzeitige Anwuchspflege finanziert. Vorbildhaft ist im Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommerns festgelegt, dass der Straßenbaulasträger durch geeignete Pflegemaßnahmen sicherstellen muss, dass die gepflanzten Straßenbäume anwachsen und mindestens bis in das 20. Jahr vital und standsicher sind (Anwachsgarantie). Ist der Straßenbaum in dem Zeitraum trotzdem abgängig, wird er ohne Statistikrelevanz 1:1 ersetzt. Dafür wie auch für die zusätzlich erforderliche fachgerechte Aufastung müssen entsprechende Gelder eingeplant werden. Das sehen wir neben der Bestandserhaltung als einen wesentlichen Beitrag, um eine sachgerechte Jungbaumerziehung zu gewährleisten.

### 4.3 Flächenzugang bei Bilanzierung berücksichtigen

Ein häufiger Hinderungsgrund zur Neuanlage von Alleebäumen und Baumreihen ist die Flächenverfügbarkeit. Im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen kann dem auf zwei Arten begegnet werden:

Bilanzierung des Flächenerwerbs: Der notwendige Flächenerwerb sollte bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahme berücksichtigt werden, um eine Finanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

Berücksichtigung bei der betriebsintegrierten Kompensation: Insbesondere wenn die benötigte Fläche in landwirtschaftliche Flächen hineinragt, sollte die Flächenbereitstellung durch Landwirt\*innen attraktiv gestaltet werden. Dazu sollte der Verkehrswert der Fläche ebenso wie der jährliche Ertragsverlust mit einbezogen werden, da diese Fläche der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung steht.

### 4.4 Qualifikation und fachliche Standards verankern

siehe 3.4

### 4.5 Klimaangepasste Alleebäume und Baumreihen

siehe 3.5

## 5. Weiterreichende Verbesserungsvorschläge zum Schutz der Alleebäume und Baumreihen

### 5.1 Mistelstrategie einführen

**Unser Vorschlag:** *In vielen Bundesländern bedroht die Laubholzmistel Baumbestände. Mit einer umfassenden Mistelstrategie sollte diesem Problem entgegengewirkt werden.*

Misteln schaden Baumbeständen durch die Verschattung der Kronen, häufigeren Astausbruch und eine Schwächung des Baumes (Halbschmarotzer und verstärkte Verdunstung besonders im Winter und in Trockenperioden). Sie breitet sich insbesondere auch über Alleebäume aus und befallen u. a. auch Streuobstbestände stark. Bei jeder Pflegemaßnahme an Alleebäumen sollte immer auch jede Mistel am Baum und (falls möglich) in der Umgebung sachgerecht entfernt werden. Eine Mistelstrategie sollte die folgenden Punkte umfassen:

- Bewusstseinsbildung, v.a. um den Vorurteil, dass Mistel unter Naturschutz stünden, entgegenzuwirken
- Integration der Mistelentfernung in Förderprojekte und -programme (Zuwendungsbedingungen, fachliche Standards, gesonderte Förderprogramme)
- Verankerung der Mistelentfernung in Ausschreibungen
- Kontrolle auf Misteln bei den routinemäßigen Baumkontrollen und Ausschreibung ihrer Entfernung
- Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten und inwiefern Besitzende/Bewirtschaftende zur Mistelentfernung verpflichtet werden können
- Schaffung eines Förderprogramms zur Mistelentfernung bei extrem starkem Befall

Diese Strategie sollte flächendeckend durchgeführt werden.

## 5.2 Förderung der Zusammenarbeit von kommunalen Trägern

**Unser Vorschlag:** Kommunale Träger, die für die Alleepflege und -pflanzung in einem bestimmten Bereich zuständig sind, könnten sinnvoll mit benachbarten Akteuren zusammenarbeiten. Auf diese Weise könnten Ressourcen im Bereich des Fuhrparks (Hubwagen, salzarmes Streufahrzeug) oder der Ausbildung und Nutzung von Personal geschaffen werden. So geschaffene Personalstellen kennen ihre Bäume und können effektiver und langfristiger arbeiten als dafür beauftragte Firmen.

## 5.3 Standortoptimierung bei Neupflanzungen von Stadtbäumen

Viele Stadtbäume sind auf ungeeigneten, nicht-gut-durchwurzelbaren Standorten gepflanzt worden. Die Pflanzgruben und Baumscheiben sind oft zu klein, was die Wasserversorgung einschränkt, den Baum in seiner Vitalität schwächt und Straßenschäden durch Wurzeln erzeugt. Zusätzlich sind Straßenbäume oft von Bodenverdichtung und Schadstoffen (z.B. Salz) beeinträchtigt. Anstatt betroffene Altbäumen zu fällen, können dort, wo es möglich ist, die Baumscheiben wurzelschonend vergrößert werden, eine Bodenlockerung oder Substrataustausch durchgeführt werden oder Versickerungsflächen für Niederschlagswasser um den Baum herum geschaffen werden (Stockholmer Baumpflanzsysteme, Mulden, Baum-Rigolen). Bei Pflege und Neuanpflanzung sollten die Empfehlungen von 3.5 beachtet werden. (Förder-)Ansätze dafür finden sich z. B. im Bremer Handlungskonzept Stadtbäume<sup>25</sup>, im Zuschuss „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ des ANK<sup>26</sup> oder im „KfW-Umweltprogramm“ des ANK<sup>27</sup>.

25 [https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/20240221\\_Liste%20der%20Handlungsfelder%20HKS.pdf](https://umwelt.bremen.de/sixcms/media.php/13/20240221_Liste%20der%20Handlungsfelder%20HKS.pdf)

26 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nat%C3%BCrlicher-Klimaschutz-in-Kommunen-\(444\)?redirect=768768](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/%C3%96ffentliche-Einrichtungen/Kommunen/F%C3%B6rderprodukte/Nat%C3%BCrlicher-Klimaschutz-in-Kommunen-(444)?redirect=768768)

27 [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-\(240-241\)?redirect=74123https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000002220\\_M\\_240\\_241\\_Umwelt.pdf](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Energie-und-Umwelt/F%C3%B6rderprodukte/Umweltprogramm-(240-241)?redirect=74123https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000002220_M_240_241_Umwelt.pdf)